

Anlage zum Antrag vom.....

„De-minimis“-Erklärung

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 200.000,--. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

In den letzten drei Jahren wurden folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Folgende „De-minimis“-Beihilfen sind derzeit beantragt (ohne das/den mit diesem Antrag beantragte Landesdarlehen/Gründungszuschuss):

Antragsdatum	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Mir/uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

des/der Antragstellers/in

De-minimis-Regel

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmendbedingungen für staatliche Vergünstigungen auf europäischer Ebene gesetzt werden. Da dies auch die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden tangiert, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen Bank und Kunde sich in Zukunft zu orientieren haben.

Staatliche Vergünstigungen/Subventionen

Staatliche Vergünstigungen/Subventionen (Zuschüsse, Zinsbegünstigungen, Bürgschaften usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Vergünstigung für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen

Subventionen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen bspw. einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Subventionen können vom Bund, Land oder einer Kommune oder bspw. auch vom Arbeitsamt gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Vergünstigung/Subvention direkt von einer staatlichen Stelle oder über eine Bank ausgezahlt wird. Die Vergünstigungen/Subventionen werden auch Beihilfen genannt.

2. Verbot von staatlichen Vergünstigungen/Subventionen in der EU

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen / Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Grundlage für diese Regelung bildet der Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Subventionen ausnahmsweise

genehmigen kann. Um entscheiden zu können, ob es sich um eine Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede staatliche Vergünstigung/Subvention, die einem Unternehmen zugute kommt – entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Förderprogrammes – in Brüssel bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Vergünstigung/Subvention im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann oder nicht.

3. Was ist De-minimis?

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Subventionen, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, erlaubt. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten haben. Damit soll eine Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung in der Europäischen Kommission erreicht werden. Diese Regelung

wird De-minimis-Regelung genannt. Auf folgende Bereiche ist die De-minimis-Regelung nicht anzuwenden: Subventionen im Zusammenhang mit einer Exporttätigkeit, Subventionen im Verkehrssektor sowie Subventionen in bestimmten Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion. (Rechtsquelle: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. Der EG L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

• Betrag

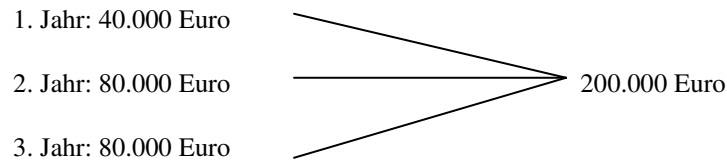
Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Jahren den Wert von 200.000 Euro nicht übersteigen. Sie sind sozusagen automatisch

genehmigt. Bei nicht rückzahlbaren Subventionen (z.B. Zuschüsse) wird der gesamte gewährte Betrag, bei Darlehen, Bürgschaften u.ä. der Vorteil

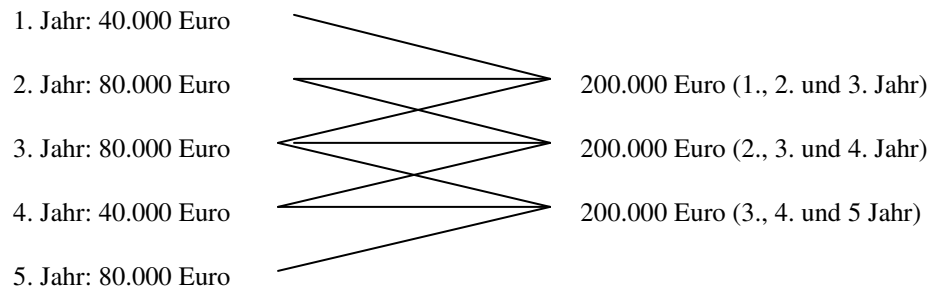
gegenüber den marktüblichen Konditionen auf den genannten Schwellenwert angerechnet.

Beispiel:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:



Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr Subventionen bis zu einem Wert von 40.000 Euro bekommen, im 5. Jahr wiederum Subventionen bis 80.000 Euro usw.



usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

• Form

Bei der De-minimis-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Vergünstigung/Subvention in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen

oder als Bürgschaft gewährt wird. Betroffen sind alle Arten von Vergünstigungen/Subventionen.

• Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle (Kommune, Bank, Arbeitsamt usw.) ist verpflichtet, dem Kunden zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Vergünstigung erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sog. De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte genau

nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen er in den letzten drei Jahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 Euro schon erreicht hat. Überschreitet der Begünstigte diesen Grenzwert, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung, die er zurückzahlen muss.

• Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stellen innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 146 StGB als Subventionsbetrug strafbar.